

# Der Handeldsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pitz,**  
Leipzig-Ostsch, Mittelstrasse 4.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**  
Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und  
den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handeldsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handeldsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

## Polizei und Justiz im Lohnkampfe.

I.

Unter den Erscheinungen des Büchermarktes der letzten Zeit verdient ein Werk von Dr. Rudolf von Broecker in Hamburg die Aufmerksamkeit aller derer, welche in die Lohnkämpfe der heutigen Zeit verwickelt sind. In diesen Lohnkämpfen wird bekanntlich Gesetz und Recht von seiten der Arbeitnehmenden nicht selten mit Füßen getreten und der Arbeitgeber in rücksichtsloser, ja brutaler Weise geschädigt, weil er sich den Wünschen seiner Bediensteten nicht ohne weiteres „fügt“. Wir leben eben in der „verkehrten Welt“. Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer grundlos entlässt, da geht er hin und klagt, und der regelrecht verurteilte Arbeitgeber muss in den Beutel greifen. Anders, wenn die Herren Arbeitnehmer ihre Pflichten aus dem Arbeitsvertrage in größtmöglicher Weise vernachlässigen, wenn sie plötzlich die Arbeit ohne Kündigung verlassen und dadurch eine Pression auf den Prinzipal ausüben wollen, da versagt das Recht, denn „wo nichts ist, da hat“, nach einem alten Wort im Volksmunde, „auch der Kaiser das Recht verloren“. Die Schrift des Dr. von Broecker behandelt nun die Schadenersatzansprüche aus dem Lohnkampfe und ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil in dieser eingehenden Weise der Stoff bislang nicht behandelt worden ist. Er interessiert aber auch die Handeldsgärtner. Spielt doch die Arbeitsniederlegung mit und ohne Kündigung auch bei den radikalen Gärtnergehilfen Albrechtscher Observanz eine grosse Rolle, so dass die Prinzipalschaft gezwungen ist, mit aller Strenge die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen, wenn es gilt, gegen vertragsbrüchige Gehilfen vorzugehen. Es darf in solchen Fällen nicht vor der Klage zurückgeschreckt werden, selbst wenn schliesslich nur eine erfolglose Zwangsvollstreckung das Resultat sein sollte. Pocht man doch auch in gärtnerischen Kreisen auf die Laubheit der Prinzipale in solchen Fällen, die leider nicht geleugnet werden kann. Neben der Klage ist die Publikation der Namen der Kontraktbrecher in der Fachpresse eine sehr wohlthuende Einrichtung, denn wir können selbst Fälle mitteilen, wo die an der Warnungstafel ausgehängten Gehilfen sich mit ihrem Prinzipal

einigten und um die Inhibierung der weiteren Publikation ihrer Namen auf Grund der Einigung ersuchten. Recht muss Recht bleiben! Auch im Lohnkampfe muss ein Hinwegsetzen über die Schranken gesetzlicher Bestimmungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln bekämpft werden.

Broecker versteht unter Lohnkämpfen nicht nur Streitigkeiten, welche Lohndifferenzen betreffen, sondern er subsumiert unter diesen Begriff alle Kämpfe zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeberum, welche durch Streik, Aussperrung und Boykott erledigt werden sollen. Dass diese Kämpfe gerade in den letzten Jahren zu gewaltigen Schädigungen des deutschen Nationalvermögens geführt haben, hebt Broecker mit Recht hervor. Wir haben das in unseren Artikeln über die Streikbewegungen bereits früher ausgeführt, wenn wir uns auch damals erfreulicher Weise mit unseren Ausführungen nicht der Zustimmung der gewerkschaftlich organisierten Gehilfen zu erfreuen hatten. Dass gegen eine solche Schädigung der Staat im Interesse der Erhaltung seiner Gemeinschaft einschreiten muss, leuchtet auch ohne weiteres ein. Der wirtschaftlich Starke hat heute, wie in der Schrift ausgeführt wird, nur ein beschränktes Interesse an der Feststellung der Ansprüche gegen den wirtschaftlich Schwächeren, weil, wie schon oben erwähnt, die Durchführung dieser Ansprüche meist illusorisch sein wird. Der vermögenslose Arbeiter klagt dagegen vor dem Gewerbegericht oder im Armenrecht vor den ordentlichen Gerichten frisch darauf los, denn er ist in der glücklichen Lage, dass ihn selbst der verlorene Prozess nichts kosten kann. Er geht kühn den Instanzenweg aufwärts und es ist charakteristisch, dass die in dieser Frage ergangenen drei Urteile des Reichsgerichts durch Arbeitnehmer als Kläger provoziert worden sind. Welcher Handeldsgärtner hat denn Lust, sich mit seinem vertragsbrüchigen Gehilfen herumzuklagen, wenn er im voraus weiss, dass bei ihm schliesslich nichts zu holen ist? Und doch müsste es geschehen, um die Vertragsbrecher aus ihrem Sicherheitsgefühl aufzuschrecken. In einzelnen Fällen kann doch schliesslich auf Grund des Urteils, das 30 Jahre lang Rechtskraft behält, etwas erlangt werden. Ist heute nicht, so morgen! Broecker bezeichnet es als eine Kalamität, dass das Fehlen der Rechtsfähigkeit bei den Arbeiterorganisationen

die Möglichkeit der Haftbarmachung dieser noch abschneide oder mit den gleichen Schwierigkeiten verknüpfe, wie dies beim Prozess gegen die einzelnen Arbeiter der Fall sei: Da ist der Punkt gegeben, wo der Hebel einzusetzen ist. Wenn die Organisationen als solche haftbar zu machen wären für Streiks, welche auf ihren Antrieb zurückzuführen sind, so würde wohl hier und da wenig skrupellos verfahren werden.

Interessant ist es, was von Broecker über den beim Streik für den Arbeitgeber entstehenden Schaden ausgeführt. Er sagt: Fällt ein oder fallen einige vereinzelte Arbeiter im Betriebe des Arbeitgebers aus, so wird es in der grossen Mehrzahl der Fälle dem Arbeitgeber mit ganz geringen Kosten möglich sein, Ersatz zu schaffen. Der durch den Vertragsbruch dieser vereinzelten Arbeiter entstandenen Schaden kann mit der Kontraktklage ohne Schwierigkeit wieder eingebracht werden. Legen aber relativ viele der Arbeiter die Arbeit nieder, so nimmt der entstehende Schaden einen ganz eigenartigen Charakter an. Infolge der Beherrschung der tatsächlichen Arbeitsmarktverhältnisse durch die Streikenden wird die Möglichkeit, Ersatz für sie zu finden, ausserordentlich erschwert und die Kosten der Herbeischaffung neuer Arbeitskräfte steigen sofort enorm. Den Fall gesetzt, in einem Betriebe, der auf eine geringe Zahl ausserlesener Arbeitnehmer angewiesen wäre (das trifft in der Gärtnerei zu! die Red.) würden dieselben successive einer nach dem andern die Arbeit niederlegen, so würde hierdurch das aus dem Kontrakte dem Arbeitgeber zustehende Interesse beim Kontraktbruch jedes einzelnen Arbeiters in progressiver Steigerung wachsen, da mit der Arbeitseinstellung jedes weiteren Arbeiters die Möglichkeit, Ersatz zu schaffen, immer weiter schwinden und damit die Kosten immer mehr zunehmen würden. Wird aber die Arbeit von sämtlichen Arbeitern zu gleicher Zeit eingestellt, so tritt sofort ein Gesamtschaden ein, der die Summe der dem Arbeitgeber gegen den einzelnen zustehenden Ansprüche natürlich wieder bei weitem überschreitet.

Der entstehende Schaden ist also in Wirklichkeit ein ganz anderer. Seine Höhe ist vollkommen abhängig von der Gemeinsamkeit des Vorgehens der Arbeiter. Ja, er wird erst dadurch verursacht, dass sie gemeinsam handelnd die Arbeit niederlegen. Es ist daher auch für

die Entstehung dieses eigen gearteten Schadens vollkommen gleichgültig, ob die Niederlegung der Arbeit unter Verletzung vertraglicher Pflichten erfolgt oder nicht. Nicht das ist nach der Schrift für den Schadenersatzanspruch massgebend, sondern der Umstand, dass in Gemeinsamkeit das Arbeitsverhältnis gelöst wird. Daraus erwachsen dem Arbeitgeber seine Schadenersatzansprüche. Wie diese Schadenersätze zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im einzelnen sich gestalten, dafür wird allerdings sekundär auch der Umstand in Frage kommen, ob regelrecht gekündigt wurde oder nicht.

Die Broschüre kommt nun weiter zu dem Resultat, dass Ersatz nur zu leisten sei, wenn sich die gemeinsame Arbeitsniederlegung als ein Verstoss gegen die guten Sitten darstellt und daher § 826 des Bürgerl. Gesetzb. Anwendung erleidet, welcher lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.“

Dieser Schadenersatz ist dann gemeinschaftlich von den Streikenden zu leisten. Sie haften als Gesamtschuldner. Ob in dem einzelnen Falle aber ein Verstoss gegen die guten Sitten gegeben ist, hat der Richter, unter Berücksichtigung der Interessen beider Teile, zu prüfen und zu entscheiden. Die Rechtsprechung ist berufen, die Richtlinien für solche Fälle zu zeichnen.

Der Verfasser selbst kommt dabei zu folgendem Ergebnis: „dass ein Verstoss gegen die guten Sitten im Lohnkampfe stets da gegeben sein wird, wo unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Entwicklung an sich erlaubte Handlungen sich als schädigende Massregeln darstellen, die nach Anschauung der in obigem Sinne massgebenden Persönlichkeiten nicht mehr in Wahrnehmung berechtigter Interessen ergriffen werden, bez. über die Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgehen.“ Wir werden in unserem nächsten Artikel weiter untersuchen, in welchen Fällen auf Grund der von Broeckerschen Theorie eine Schadenersatzpflicht wegen Verstoffes gegen die guten Sitten angenommen werden kann.

## Die deutsche Dahlien-Ausstellung zu Berlin.

I.

Der „Deutschen Dahlien-Gesellschaft“ stand, wie wir schon früher mitteilen konnten, in diesem Jahr für ihre Herbst-Schau in Berlin die grosse westliche Halle der Landes-Ausstellung in ihrer ganzen Ausdehnung zur Verfügung. Noch niemals hat die Gesellschaft über einen so vortrefflichen Raum verfügt, und auch was Umfang und Vielseitigkeit anbelangt, dürfte die Berliner Ausstellung die weitaus bedeutendste sein, welche bisher stattfand. Unbequem zu erreichen und etwas versteckt liegt in der Invalidenstrasse der Eingang, ausserdem wurde es bei dem nasskalten Wetter recht unangenehm empfunden, dass Restaurationsräume mit der Ausstellungshalle nicht in Verbindung standen. Dem Besucher bot sich somit keine Gelegenheit ein erwürmendes Getränk oder eine Erfrischung zu geniessen, wenn er nicht den allerdings ermässigten Eintritt zur Kunst-Ausstellung hinterlegte; von dem Fehlen anderer dringend notwendiger Einrichtungen wollen wir hierbei ganz schweigen. Der Geschäftsausschuss der „Deutschen Dahlien-Gesellschaft“ und die Herren, welche sich der Sache so vortrefflich annahmen, wir meinen hier ausserdem Geschäftsführer Heinrich Kohlmannslehner und C. Kotte, den städtischen Obergärtner Weiss und den Landschaftsgärtner Bindseil, können mit dem Erreichten zufrieden sein.

Die Ausstellung war zur Eröffnungsstunde fertig und in jeder Hinsicht vortrefflich gelungen, nur fehlten leider die Besucher, denn es muss festgestellt werden, dass deren Zahl äusserst gering war. Nicht einmal Sonntags in den Nachmittagsstunden füllte sich die geräumige Halle so mit Besuchern, wie man das doch in einer Weltstadt erwarten konnte. Die

Witterung war gewiss herzlich schlecht, es trat aber auch andererseits eine grosse Gleichgültigkeit in den Fachkreisen hervor, trotzdem uns versichert wurde, dass in der Tagespresse vortreffliche Artikel auf die Dahlien-Ausstellung hingewiesen hätten und auch sonst nichts versäumt worden sei, um die Gärtner und Blumenfreunde Berlins auf diese Dahlien-Ausstellung hinzulenken. Die Dekoration der riesigen Halle, die an den beiden Enden durch Blattpflanzengruppen ihren Abschluss fand, war an den Säulen und den Wänden sehr hübsch mit Tannengrün durchgeführt, in der Mitte hatte man durch Verwendung von Moos zwei grosse Beete geschaffen, die zum Teil mit Dahlienblumen, zum Teil mit Blütenpflanzengruppen geziert waren und trotz ihrer Einfachheit angenehm wirkten. Für das Auge bot sich zwar bei der unendlichen Vielseitigkeit der Farbennuancen durch die Mittelbeete eine ruhige Fläche, dennoch wäre der Gesamteindruck zweifellos durch niedrig gehaltene Blatt- und Blütenpflanzen noch erhöht worden. Solche Mittelbeete stehen wohl selten zur Verfügung und vielleicht hätten sich doch einige Berliner Firmen bereit erklärt, die dekorative Gestaltung zu übernehmen. Wir müssen aber hervorheben, dass die Vernachlässigung der Mittelbeete vielleicht der einzige Mangel der Ausstellung sein dürfte, der dem Besucher unverkennbar vor Augen trat. Die Seitenwände, sowohl wie die Tische, waren in ihrem Arrangement um so besser gelungen.

Auf der rechten Seite interessierte uns zunächst die Ausstellung von A. Schwiglewsky-Carow, welcher in hohen Gläsern grosse Buketts von Dahlien, meist in den neuen Formen in zahlreichen Sorten, darunter auch viele Pompon und einfache Varietäten, ausstellte. Die fast ausnahmslos gut entwickelten Blumen waren zwar gross, kamen aber bei dieser Art der Aufstellung leider nicht so zur

Geltung, wie es für den Aussteller notwendig gewesen wäre; wir kommen auf einige Sorten erst später nochmals zurück. O. Bornemann-Blankenburg (Harz) erschien mit einer Reihe neuer Sorten für 1907, darunter interessieren uns das nach innen gebogene violettrosafarbige *Krausköpfchen*, die grossblumige apart gefärbte *Herbsttöne*, welche chamois mit purpurkarmin bedeckt ist und noch bedeutend heller gefärbt ist als *Queen Alexandria*. Dann *Feuer*, hell orangefarbig, eine sehr reichblühende Sorte; *Röschen*, mit etwas breiten, zurückgeschlagenen Blütenblättern, dabei mehr silberrosa gefärbt und purpur gestreift; *Herbstabend*, purpurkarmin, innen glänzend chamois mit violett überzogen, dabei sind die äusseren Blütenblätter stark zurückgeschlagen. Beachtung verdient auch wohl *Oranien*, eine orangefarbige Sorte, beim Verblühen etwas lila abgetönt, sowie die goldgelbe *Blitz*, die ausserordentlich reich über dem Laube blühen soll. Von älteren Bornemannschen Züchtungen sind erwähnenswert und im „Handeldsgärtner“ schon oft näher beschrieben *Warja*, matt orange mit lila Spitzen; *Anna Bornemann*, lebhaft rosa; *Prinzess Ilse*, Bornemanns Liebling etc. — Daneben hatte Max Lyon-Zscheila bei Meissen sehr schön mattgelb gefärbte langstielige Wedel von *Adiantum canetum fragrantissimum* ausgestellt.

Von W. Knopf-Rosdorf war ein gewähltes Sortiment Edel-Dahlien in Gläsern in üblicher Weise ausgestellt. Von den Sorten, die ebenfalls durchgängig in gut entwickelten Blumen vertreten waren, möchten wir hervorheben die sehr grossblumige goldgelbe *Lady C. Campbell*, auch *Prinzess Ilse*, die schon erwähnt ist, purpurfarbig mit hellen Spitzen, fiel gleich *Amos Perry*, leuchtend scharlachrot, sehr auf. Sodann ist die Zwergsorte *Edelweiss* mit ihren elfenbeinfarbenen Blumen und die gleichfalls sehr hervortretende scharlachrote *Carnation*

zu nennen. Von den dunklen Sorten dieses Ausstellers ist *Floradora* mit ihren dunkelblutrot gefärbten Blumen, sowie die rote *Aunt Chloe* neben der bekannten *Uncle Tom*, die fast noch dunkler erscheint, zu erwähnen. Ausserdem ist von grossem Effekt die rein orangefarbige prächtige *Thuringia*, die ebenfalls von anderer Seite häufig ausgestellt war. Dann interessieren uns von demselben Aussteller die weithin leuchtende, violett-purpurfarbige *Brühilde* und *Cockato*, grossblumig, zartpfirsichblätzig, innen gelb, doch kommen die Blumen an der Pflanze bei letzterer nicht so zur Geltung, da sie stark hängen.

Eine weitere vortreffliche Leistung bot H. Severin-Kremmen, der mit mehreren guten eignen Züchtungen selbst den Fachmann überraschte. Auch stellten seine Blumen, was Grösse und zum Teil auch Färbung anbelangt, das Beste vor, was auf der diesjährigen Dahlienschau vertreten war. Hier sind von den weissen Sorten zu erwähnen die auch von vielen anderen eingesandte *Florence M. Stredwick*; die breitblättrige, leicht rosa beschattete *Erna*; dicht gefüllte Blumen mit krallenförmig gebogenen Blütenblättern hat *Pias X.*, ferner fielen auf unter den gelben Sorten *Miss Dorothy Oliver*, ganz hell, innen zitronengelb. Von den rosafarbenen Sorten zeigte *Pink Pearl* ein ganz brillantes Rosa in sehr schönem dunkeln Ton. Eine Züchtung des Ausstellers, *Feronia*, fand allgemeinen Anklang und es ist zu verwundern, wie es überhaupt möglich war, dass eine so vortreffliche Sorte unbeachtet bleiben konnte. *Feronia* mit ihren ganz dunkellila gefärbten Blumen trägt sich auf starken Stielen vorzüglich und verdient das beste Lob; auch *Lockenkopf*, eine zart lilrosa gefärbte Sorte desselben Züchters mit breiten krausen Blütenblättern und die purpurrosafarbige *Comet*, deren Blumen gleichfalls auf festen Stielen stehen,